

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg über die während Beteiligung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Storkenmühle“ eingegangenen Stellungnahmen.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Mit Schreiben vom 28.05.2019 wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf des Bebauungsplans mit der Bitte um Stellungnahme übersandt.

Keine Stellungnahme eingegangen

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Stellungnahmen abgegeben.

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.
Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND)
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine Landesverband Hessen e.V.
Gemeindeverwaltung Groß-Zimmern
Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V.
Landesamt für Denkmalpflege Hessen
Magistrat der Stadt Groß-Umstadt
NABU Kreisverband Dieburg
NABU Ortsgruppe Ober-Klingen e.V.
Regionalbauernverband Starkenburg e.V.
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Hessen e.V.
Wasser-, Boden- und Landschaftspflegeverband Hessen

Beschlussvorschlag:

Soweit von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange keine Stellungnahmen abgegeben wurden, geht die Gemeinde Otzberg davon aus, dass die von diesen Trägern zu vertretenden Belange durch den Bebauungsplan nicht berührt werden.

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg über die während Beteiligung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Storkenmühle“ eingegangenen Stellungnahmen.

Eingegangene Stellungnahmen ohne Anregungen

Die nachfolgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben sich ohne Einschränkungen mit der Planung einverstanden erklärt und keine Bedenken und Anregungen vorgetragen:

Nummer	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom
4	Amt für Bodenmanagement Heppenheim	26.06.2019
7	Industrie- und Handelskammer Darmstadt	17.06.2019
8	Handwerkskammer Rhein-Main	27.06.2019
12	Deutsche Telekom Technik GmbH	01.07.2019
13	e-netz Südhessen GmbH & Co. KG	17.06.2019
14	Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG	07.06.2019
25	Gemeindevorstand der Gemeinde Brensbach	03.06.2019
27	Magistrat der Stadt Reinheim	04.06.2019
28	Magistrat der Stadt Höchst im Odenwald	04.06.2019

Eingegangene Stellungnahmen mit Anregungen

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben.

Nummer	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom
1	Regierungspräsidium Darmstadt	19.07.2019
2	Regierungspräsidium Darmstadt Kampfmittelräumdienst	10.07.2019
3	Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg	26.06.2019
5	Hessen Archäologie Außenstelle Darmstadt	27.06.2019
10	Hessen Mobil	01.07.2019
11	DADINA Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation	11.06.2019
15	Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg	14.06.2019

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Storkenmühle“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
1	Regierungspräsidium Darmstadt 64278 Darmstadt	Schreiben vom 19. Juli 2019 Az.: III 31.2-61d 02/01- Ortmüller	
1.1	<p>Regionalplanung; Keine Bedenken</p> <p>Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Storkenmühle“ ist beabsichtigt, den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb und die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude weiter zugunsten einer Wohnbebauung umzunutzen. Vorgesehen sind Ausbau und Aufstockung eines bestehenden Stallgebäudes. Die Gesamtanlage wird in den Plangeltungsbereich einbezogen, da der Hof nicht mehr in Vollerwerbslandwirtschaft betrieben wird, und somit keine Privilegierung gemäß § 35 BauGB vorliegt.</p> <p>Der Plangeltungsbereich liegt innerhalb des im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (RPS/RegFNP 2010) festgelegten Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft sowie des Vorranggebiets für vorbeugenden Hochwasserschutz. Der Plangeltungsbereich wird zusätzlich von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen überlagert. Da mit dem Planentwurf die Sicherung und Weiternutzung der denkmalgeschützten Hofanlage beabsichtigt ist und die Neuerrichtung von baulichen Anlagen in nur geringem Umfang vorgesehen, werden gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken erhoben. Die geplanten baulichen Nutzungen stellen keine raumbedeutsame Maßnahme dar.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
1.2	<p>Hinweis, dass keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete betroffen sind:</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes und Landschaftspflege teile ich Ihnen mit, dass von dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanentwurfes im Außenbereich kein Natur- oder Landschaftsschutzgebiet betroffen ist.</p> <p>Hinsichtlich weiterer naturschutzfachlicher Belange, insbesondere zum Artenschutz und zur Festlegung des naturschutzrechtlichen Ausgleiches, verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Storckenmühle“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
1.3	<p>Anregung einen Hinweis auf das Wasserschutzgebiet aufzunehmen</p> <p>Aus der Sicht meiner Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt teile ich Ihnen folgendes mit:</p> <p>Grundwasser/Wasserversorgung:</p> <p>Das Plangebiet liegt in der Zone III des Wasserschutzgebiets Brunnen Nieder-Klingen, Otzberg des Zweckverbandes Gruppenwasserwerk Dieburg. Die Ver- und Gebote der WSG Verordnung sind zu beachten. Ich bitte Sie dies als Hinweis in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Anregung wurde bereits gefolgt.</p> <p>Begründung:</p> <p>In den textlichen Festsetzungen sowie in der Begründung zum Vorentwurf des Bebauungsplans wurde bereits ein Hinweis zum Wasserschutzgebiet der Zone III aufgeführt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
1.4	<p>Hinweis auf den Umgang mit Niederschlagswasser:</p> <p>Bei der geplanten Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser ist eine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers durch diese auszuschließen. Das Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ sowie das Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ sind zu beachten. Die Mächtigkeit des Sickerraums sollte, bezogen auf den mittleren höchsten/höchst gemessenen (im WSG) Grundwasserstand, mindestens 1 Meter betragen.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Es wird für sinnvoll erachtet einen entsprechenden Hinweis in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Es wird ein entsprechender Hinweis in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.</p>
1.5	<p>Abwasser: Hinweise zum anlagenbezogenen Gewässerschutz:</p> <p>Anlagenbezogener Gewässerschutz</p> <p>Das Abwasser aus dem geplanten Baugebiet ist den kommunalen Abwasseranlagen zuzuführen. Die kommunale Abwassersatzung ist zu beachten. Für die Einleitung von Abwasser in ein Gewässer oder die Kanalisation, was den Anhängen der Abwasserverordnung vom 15.10.2002 (BGBl. S. 4047) in der neusten Fassung vom 14.10.2004 unterliegt, ist bei der Wasserbehörde eine Erlaub-</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Da das Plangebiet bereits bebaut ist, besteht eine funktionierende Wasser- und Löschwasserversorgung. Es finden Wohnnutzung und die Nutzung als landwirtschaftlicher Betriebshof statt. Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird die Aufstockung eines Gebäudeteils um ein Stockwerk (mit einer Wohneinheit) zugelassen. Da es sich nur um eine geringfügige Erhöhung des Bedarfs handelt, ist davon auszugehen, dass die vorhandene Wasser- und Löschwasserversorgung ausreichend ist.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Storckenmühle“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p>nis nach § 71 Hessisches Wassergesetz zu beantragen. Unbelastetes Regenwasser ist nach Möglichkeit in das Grundwasser zu versickern oder in einen Vorfluter einzuleiten.</p> <p>Flächen von Stoffen, aus welchen eine Gefährdung für das Grundwasser und Oberflächengewässer ausgehen kann, Stell- und Umschlagplätze sind in wasserundurchlässiger straßenbauweise auszuführen. Das von den Flächen abfließende verunreinigte Niederschlagswasser ist einer kommunalen Abwasseranlage zuzuführen. Alternativ kann eine Einleitung in ein Gewässer oder Versickerung in das Grundwasser zugelassen werden. Für die Einleitung oder Versickerung sind die Vorgaben des DWA-Merkblattes M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang von Niederschlagswasser) und die DWA-Richtlinie A 138 (Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Regenwasser) zu beachten.</p> <p>Für die Versickerung bzw. Einleitung ist bei der zuständigen Wasserbehörde eine Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zu beantragen.</p> <p>Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen z.B. Eigenbetriebstankstelle, Heizöllager, Gefahrenstofflager) sind Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (Bundesgesetzblatt 2017 Teil I, Nr. 22, S. 905) einzuhalten. Auf die besonderen Anforderungen der AwSV hinsichtlich von Güllelager und Festmistlager wird verwiesen.</p>	<p>Die Trinkwasser- und Löschwasserversorgung ist technisch und rechtlich (Wassernetzwerk und Rohrnetz) durch die bestehenden Wasserversorgungsanlagen gewährleistet. Die erforderliche Menge ist durch bestehende wasserrechtliche Genehmigungen abgedeckt und wasserrechtlich und wasserwirtschaftlich ohne Probleme nachweislich bereitstellbar.</p> <p>Dennoch wird es für sinnvoll erachtet einen entsprechenden Hinweis in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Es wird ein entsprechender Hinweis in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.</p>
1.6	<p>Bodenschutz/Altlasten: Keine Bedenken</p> <p>Nachsorgender Bodenschutz</p>	<p>Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangeltungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Von meiner Seite bestehen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das o.a. Vorhaben.</p>	<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
1.7	<p>Anregung, Hinweise zum nachsorgenden Bodenschutz in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen</p>		<p>Abwägungsvorschlag: Der Anregung wird gefolgt.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Storckenmühle“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p>Ich bitte, folgenden Hinweis in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>„Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/DA 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Atlasfragen hinzuzuziehen.</p> <p>Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.“</p>	<p>Begründung:</p> <p>In den textlichen Festsetzungen zum Vorentwurf des Bebauungsplans wurde bereits ein entsprechender Hinweis zum Bodenschutz aufgeführt.</p> <p>Dieser wird entsprechend des Zusatzes zum § 2 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzgesetz ergänzt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Der Hinweis zum Bodenschutz in den textlichen Festsetzungen wird ergänzt.</p>
1.8		<p>Vorsorgender Bodenschutz: Hinweis, dass die Belange hinreichend berücksichtigt sind:</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplans folgt dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, in dem Flächen innerhalb des durch Bebauung im Innenbereich entstandenen Ortsgefüges für eine neu geordnete Nutzung mobilisiert werden (Nachverdichtung). Hiermit wird ein Beitrag zur Reduktion weiteren Flächenverbrauchs im Außenbereich geleistet. Daher wird der Bebauungsplan unter Gesichtspunkten des vorsorgenden Bodenschutzes ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Die Belange des Dezernates 41.5 sind in der Begründung zum Bebauungsplan hinreichend berücksichtigt.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
1.9		<p>Immissionsschutz: Hinweise zur Prüfung von Immissionsbelastung und Umweltprüfung</p> <p>Gegen den o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf und den Vorhaben- und Erschließungsplan „Storckenmühle“ bestehen hinsichtlich der von mir zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes keine Bedenken. Für die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist hinsichtlich Immissionsschutz folgendes zu beachten:</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>In der Begründung sowie im Umweltbericht wird auf die Immissionen bzw. Emissionen des Plangebietes sowie auf das Klima eingegangen.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Storckenmühle“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p>Es sind Angaben zu machen, ob die Planung Auswirkungen auf gewerbliche Anlagen oder entsprechend genutzte bzw. geplante Flächen haben kann oder ob die Planung selbst Auswirkungen von gewerblichen Anlagen oder entsprechend genutzten bzw. geplanten Flächen ausgesetzt sein kann. Weiter sind Angaben zu Lärm, insbesondere Verkehrslärm, Lufthygiene (Staub/Geruch), Erschütterungen, Licht, Strahlung und Klima zu machen. Hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung genügt eine angemessen allgemeine, zusammenfassende (qualitative) Form (Textform). Spezielle Untersuchungen, Gutachten oder ähnliches sind zum derzeitigen Planungsstand nicht erforderlich.</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich. Es wird von einem weiteren Aussiedlerhof im Westen, freier Landschaft im Osten und Süden sowie eine Kleingartenanlage im Norden eingefasst.</p> <p>Durch die bestehende Wohnnutzung und dem bisher in Vollerwerb geführten landwirtschaftlichen Betriebshofs wird durch die im Bebauungsplan festgesetzten zulässigen Nutzungen lediglich eine weitere Wohneinheit ermöglicht. Aufgrund der Nutzungsmischung von Wohnen, Gewerbe und Landwirtschaft entspricht der Gebietscharakter des Plangebietes dem „Dorfgebiet“ nach § 5 BauNVO. Die innerhalb eines Dorfgebietes auftretenden Emissionen sind für die umliegenden Nutzungen eines landwirtschaftlichen Betriebshofes und einer Kleingartenanlage verträglich.</p> <p>Durch eine weitere Wohneinheit kommt es nur in einem sehr geringfügigen Maße zu plangebundenen Mehrverkehr. Schallschutzmaßnahmen werden erst bei einer Verdopplung des Verkehrsaufkommens erforderlich. Da durch die Erweiterung um lediglich eine Wohneinheit nur mit einer geringfügigen Erhöhung des Verkehrsaufkommens gerechnet wird, werden keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
1.10	<p>Oberflächengewässer: Keine Bedenken</p> <p>Aus Sicht des Fachdezernates Oberflächengewässer gibt es keine Bedenken und Anmerkungen gegen den o.g. Bebauungsplanentwurf.</p>		<p>Abwägungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
1.11	<p>Bergaufsicht: Keine Bedenken</p> <p>Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen: Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: Vorliegende und genehmigte Betriebspläne Hinsichtlich des Altbergbaus:</p>		<p>Abwägungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Storckenmühle“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p>Bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse In der Datenbank vorliegende Informationen Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau</p> <p>Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.</p> <p>Anhand der oben beschriebenen Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.</p> <p>Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.</p> <p>Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.</p> <p>Dem Vorhaben stehen aus Sicht der Bergbehörde keine Sachverhalte entgegen.</p>	
1.12	<p>Kampfmittelräumdienst: keine Beteiligung</p>	<p>Aus der Sicht des Kampfmittelräumdienstes teile ich Ihnen mit, dass ich den Kampfmittelräumdienst im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteilige, wenn im Bauleitplanverfahren von gemeindlicher Seite konkrete Hinweise auf das mögliche Vor-kommen von Kampfmitteln erfolgt sind. In dem o.g. Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie an Herrn Schwetzler, Tel. 06151-125714, richten. Schriftlich Anfragen sind an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräum-dienst, 64278 Darmstadt zu richten.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Der Kampfmittelräumdienst wurde separat beteiligt. Es wird auf Nr. 2 verwiesen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Storckenmühle“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
2	Regierungspräsidium Darmstadt- Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen 64278 Darmstadt	Schreiben vom 10.07.2019 Az: I 18 KMRD- 6b 06/05 O 1654- 2019	
2.1	<p>Hinweis, dass eine Auswertung von Luftbildern keinen begründeten Verdacht auf Bombenblindgängern ergeben hat:</p> <p>Über die im Lageplan bezeichnete Fläche liegen dem Kampfmittelräumdienst aussagefähige Luftbilder vor.</p> <p>Eine Auswertung dieser Luftbilder hat keinen begründeten Verdacht ergeben, dass mit dem Auffinden von Bombenblindgängern zu rechnen ist. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung dieser Fläche nicht vorliegen, ist eine systematische Flächenabsuche nicht erforderlich.</p> <p>Soweit entgegen den vorliegenden Erkenntnissen im Zuge der Bauarbeiten doch ein kampfmittelverdächtiger Gegenstand gefunden werden sollte, bitte ich Sie, den Kampfmittelräumdienst unverzüglich zu verständigen.</p> <p>Sie werden gebeten, diese Stellungnahme in allen Schritten des Bauleitverfahrens zu verwenden, sofern sich keine wesentlichen Flächenänderungen ergeben.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufgenommen.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Storkenmühle“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
3	Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg Natur-, Gewässer- und Bodenschutz, Landschaftspflege Jägertorstraße 207 64276 Darmstadt	Schreiben vom 26. Juni 2019 Az. 411-TÖB-25/2 Frau Kreher	
	Seitens des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird in vorstehender Angelegenheit wie folgt Stellung genommen:		
3.1	<p>Gewässer und Bodenschutz; Hinweis, dass sich das Plangebiet innerhalb eines Wasserschutzgebietes befindet:</p> <p>Das Vorhaben liegt innerhalb der Zone III des festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Otzberg, OT Nieder-Klingen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Schutzgebietsverordnung und die daraus folgenden Nutzungsbeschränkungen (StAnz.: 36/1995, S. 2893).</p>		<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung: In der Begründung zum Bebauungsplan wird auf das Wasserschutzgebiet hingewiesen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
3.2	<p>Gewässer und Bodenschutz; Hinweis, dass sich das Plangebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten befindet:</p> <p>Das Vorhaben liegt außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Sinne des §76 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).</p>		<p>Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Storkenmühle“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
3.3		<p>Gewässer und Bodenschutz; Hinweis auf die Lage des Plangebietes am Gewässer (Hasselbach/ Semme):</p> <p>Aufgrund der Lage des Planungsgebietes am Gewässer (Hasselbach/ Semme) weisen wir auf § 36 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) hin. Demnach sind Anlagen an Gewässern so zu unterhalten und zu betreiben, dass Gewässerunterhaltungsarbeiten oder gefahrenabwehrende Maßnahmen nicht mehr erschwert werden, als den Umständen nach unvermeidbar und die Bewirtschaftungsziele hinsichtlich ökologischen und chemischen Zustand nach § 27 WHG erreicht werden können. Ebenso gilt ein Gewässerrandstreifen (s. angefügtes Merkblatt) im Außenbereich.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Innerhalb des Plangebietes ist das genannte Gewässer (Hasselbach/ Semme) verrohrt und damit unterirdisch geführt. Gemäß § 38 WHG dienen Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer. Die Einhaltung des Gewässerrandstreifens ist aufgrund des unterirdisch geführten Gewässers nicht notwendig.</p> <p>Gewässerunterhaltungsarbeiten oder gefahrenabwehrende Maßnahmen werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplans nicht erschwert.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
3.2		<p>Hinweis, dass Niederschlagswasser auf Verunreinigungen zu prüfen und in geeigneten Fällen verwertet werden soll.</p> <p>Niederschlagswasser sollte in geeigneten Fällen verwertet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch gesundheitliche Belange entgegenstehen (§ 37 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz, § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes).</p> <p>Wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Bedenken bestehen in aller Regel, wenn Niederschlagswasser aus den Herkunftsbereichen von Gewerbe, Industrie, Verkehrsflächen und Stellplätzen stammt und Versickerungsanlagen (Mulden, Rigolen, Schächten) sowie über versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen dem Grundwasser zugeführt werden soll. Die Ableitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächengewässer ist ebenfalls auf mögliche Verunreinigungen aus o.g. Herkunftsbereichen zu untersuchen. Dies gilt insbesondere, wenn Niederschlagswasser von verunreinigten Hofflächen ohne Vorreinigung abgeleitet wird. Es handelt sich um einen erlaubnispflichtigen Tatbestand. Es wird empfohlen, die Voraussetzungen eigenverantwortlich im Vorfeld zu überprüfen und den Hinweis in die textliche Festsetzung zum Bebauungsplan aufzunehmen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Das anfallende Schmutzwasser wird über ein Trennsystem in eine öffentliche Abwasseranlage mit zentraler Kläranlage geleitet. Zunächst wird das Schmutzwasser zu einem zentralen Sammelschacht geleitet und von dort mit einer Druckleitung zum Straßenkanal in der Wilhelmstraße.</p> <p>Das Niederschlagswasser wird unverändert und unmittelbar dem Vorfluter zugeführt.</p> <p>Da das Grundstück bereits bebaut ist und die Festsetzungen eine zusätzliche Versiegelung nur in geringfügigem Maß ermöglichen, ist davon auszugehen, dass die Abwasserbeseitigung gesichert ist.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Storkenmühle“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
3.3		<p>Brand- und Katastrophenschutz: Hinweise bzgl. Löschwasserbedarf und sonstige Belange der Feuerwehr:</p> <p>Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Storkenmühle“ in Otzberg, Nieder-Klingen ist eine Löschwassermenge von 1.600 Liter pro Minute bei 2 Bar Fließdruck bereit zu stellen.</p> <p>Die Flächen für die Feuerwehr nach DIN 14090 und die HBO § 14, 29, 36 sind zu beachten. Begründung:</p> <p>Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz - HBKG-, aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-.</p> <p>Die Löschwassermenge muss für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zur Verfügung stehen. Beim Einbau von Hydranten nach DIN 3221 zur Löschwasserentnahme ist das DVGW-Regelwerk W 331 zu beachten. Die Hydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.</p> <p>Kann die jeweils angegebene Löschwassermenge vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht erbracht werden und/oder stehen keine unerschöpflichen Wasserquellen (z.B. aus offenen Gewässern) zur Verfügung, so ist der Wasservorrat durch eine andere geeignete Maßnahme (Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen oder Löschwasserbehälter) sicherzustellen.</p> <p>Die Straßen sind für eine Achslast von mindestens 10 t zu befestigen und so anzulegen, dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung:</p> <p>Da das Plangebiet bereits bebaut ist, besteht eine funktionierende Wasser- und Löschwasserversorgung. Es finden Wohnnutzung und die Nutzung als landwirtschaftlicher Betriebshof statt. Durch den vorliegenden Bebauungsplan wird die Aufstockung eines Gebäudeteils um ein Stockwerk (mit einer Wohneinheit) zugelassen. Da es sich nur um eine geringfügige Erhöhung des Bedarfs handelt, ist davon auszugehen, dass die vorhandene Wasser- und Löschwasserversorgung ausreichend ist.</p> <p>Die Trinkwasser- und Löschwasserversorgung ist technisch und rechtlich (Wassernetzwerk und Rohrnetz) durch die bestehenden Wasserversorgungsanlagen gewährleistet. Die erforderliche Menge ist durch bestehende wasserrechtliche Genehmigungen abgedeckt und wasserrechtlich und wasserwirtschaftlich ohne Probleme nachweislich bereitstellbar.</p> <p>Straßen bzw. öffentliche oder private Verkehrsflächen sind nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Es wird davon ausgegangen, dass die umliegenden Erschließungsstraßen eine Achslast von 10 t aufnehmen können.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
3.3		<p>Untere Denkmalschutzbehörde; Hinweis, dass ein Verweis auf die Denkmalschutzbehörde nicht erforderlich ist.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen unter Punkt 10. Bodendenkmäler die Denkmalschutzbehörde als Meldestelle genannt. Ein Verweis auf die Denkmalschutzbehörde des Landkreises DarmstadtDieburg ist nicht erforderlich. Der Hinweis ist wie folgt zu ändern:</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Änderung des Hinweises in den textlichen Festsetzungen entsprechend der Stellungnahme.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Storckenmühle“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p><u>Archäologische Stellungnahme</u></p> <p>Sofern archäologische Denkmäler bekannt werden, ist es erforderlich, das Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologie, Ida-Rhodes-Straße 1, 64295 Darmstadt zu informieren, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen (Tel.: 06151-3977830/3977836; poststelle.archaeologie.da@lfd-hessen.de).</p> <p>Die Erdarbeiten sind dann von einer denkmalfachlich geeigneten Person (§20 Abs. 4 HDSchG) zu überwachen. Sollten Bodendenkmäler auftreten, muss die Zeit für die Freilegung, Dokumentation und Bergung zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die Unterlassung dieser Meldung ist gem. § 86 Abs. 1 und 3 HBO eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.</p>	
3.4		<p>Ländlicher Raum; Keine Bedenken</p> <p>Aus Sicht der vom Fachgebiet Ländlicher Raum zu wahren öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur bestehen gegen o.g. Planung keine grundlegenden Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die bestehenden und geplanten Nutzungen sollen durch einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan nach § 12 BauGB bauplanungsrechtlich gesichert werden. Es ist vorgesehen, einen Durchführungsvertrag parallel zum Bebauungsplanverfahren zu erstellen und bis zum Satzungsbeschluss von beiden Vertragsparteien, der Gemeinde und dem Vorhabenträger, zu unterzeichnen.</p> <p>Der ehemalige landwirtschaftliche Haupterwerbsbetrieb wird seit 2018 vom Eigentümer im Nebenerwerb geführt. Der Neffe möchte den landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb übernehmen und nach Nieder-Klingen übersiedeln. Für die Erhaltung der denkmalgeschützten Gebäude bedarf es nach den Ausführungen der Planer einer Umnutzung und des Ausbaus der Storckenmühle.</p> <p>In den Planungsunterlagen wird dargelegt, dass die im Vorhaben- und Erschließungsplan geplanten Umbaumaßnahmen bereits mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt worden sind. Aus Sicht der Dorf- und Regionalentwicklung bestehen gegen o.g. Planung ebenfalls keine Bedenken.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Storckenmühle“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p>Unmittelbar angrenzend an den Planbereich befinden sich tierhaltende landwirtschaftliche Betriebe. Von landwirtschaftlichen Betrieben gehen Emissionen (Geruch, Lärm, Staub etc.) aus. Dies ist im Planungsverfahren entsprechend zu berücksichtigen. Dieses trifft selbstverständlich auch auf die beabsichtigte zukünftige Nebenerwerbslandwirtschaft im Plangebiet zu.</p> <p>Die Angaben zum Naturschutzrechtlichen Ausgleich sind im Laufe des weiteren Verfahrens vorgesehen.</p>	
3.5		<p>Landwirtschaft / Feldflur; Hinweis, dass Ausgleichsmaßnahmen nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorzunehmen sind.</p> <p>Aus der Sicht der öffentlichen Belange der Landwirtschaft / Feldflur ist zu gewährleisten, dass die Ausgleichsmaßnahmen analog zu den Vorgaben von § 2 Abs. 7 Satz 1 der Kompensationsverordnung (Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, das Führen von Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ersatzzahlungen vom 26. Oktober 2018 - Kompensations-VO) entwickelt und umgesetzt werden.</p> <p>Die Umsetzung ist nicht auf landwirtschaftlich genutzten Flächen vorzunehmen, sondern es sind Alternativen zu prüfen und in den Planungsunterlagen darzulegen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
3.6		<p>Untere Naturschutzbehörde: Hinweis auf falsche Darstellung</p> <p>In der Abbildung 5 in der Begründung ist die Lage des Plangebietes falsch dargestellt. Wir bitten um Korrektur.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Dem Hinweis wird Folge geleistet</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Die Markierung der Lage des Plangebietes in Abbildung 5 der Begründung wird korrigiert.</p>
3.7		<p>Anregung, dass Vermeidungsmaßnahmen textlich festzusetzen sind.</p> <p>Die im artenschutzrechtlichen Gutachten formulierten Vermeidungsmaßnahmen sind textlich festzusetzen und nicht nur als Hinweise zu formulieren.</p> <p>Bezüglich einer erwünschten Abstimmung über den erforderlichen Ausgleich stehen wir gerne zur Verfügung.</p>	<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Begründung:</p> <p>Die sich aus dem Artenschutzgutachten ergebenden Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich zum größten Teil aus dem Bundesnaturschutzgesetz und müssen auch ohne Festsetzung im Bebauungsplan eingehalten werden.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Storkenmühle“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
			<p>Dennoch wird es für sinnvoll erachtet diese sich aus dem Gesetz ergebende und die darüber hinausgehende Maßnahmen als Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen. Sich aus dem Artenschutzgutachten ergebende empfohlene Vermeidungsmaßnahmen werden als Hinweise in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Die im Artenschutzgutachten formulierten Vermeidungsmaßnahmen werden teilweise festgesetzt.</p>
3.8	<p>Keine Bedenken Altlasten Schulservice Untere Verkehrsbehörde DA-DI Werk –Gebäudemanagement Polizeipräsidium Südhessen Sportkreis Darmstadt-Dieburg</p> <p>Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.</p>		<p>Abwägungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>
3.9	<p>Anlage zu Nummer 3.3 Merkblatt zu TÖB-Stellungnahmen für wasserrechtliche und bodenschutzrechtliche Belange:</p> <p>Liegt das Vorhaben an einem Gewässer ist zu beachten, dass der 10 Meter breite Gewässerrandstreifen außerorts und 5 Meter breite Streifen innerorts nach § 23 des Hessischen Wassergesetzes nicht durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch überplant werden darf. Für die Ausweisung von Baugebieten sowie die Errichtung von baulichen Anlagen im Gewässerrandstreifen ist eine Genehmigung der jeweils zuständigen Behörde erforderlich.</p> <p>Liegt das Vorhaben in einem festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet, sind die Vorgaben der jeweils gültigen Fassung der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage zu beachten. Das Versickern von Niederschlagswasser ist nach der gültigen Verordnung verboten, außer die Versickerung erfolgt</p>		<p>Abwägungsvorschlag: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Storckenmühle“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		<p>breitflächig über die belebte Bodenzone bei günstigen Standortbedingungen, was im Einzelfall zu prüfen ist.</p> <p>Sollte eine Versickerung von Niederschlagswasser geplant sein, empfehlen wir neben der Behandlungsbedürftigkeit von Niederschlagswasser, die hydrogeologische Situation im Vorfeld zu erkunden und zu prüfen, ob die Untergrunddurchlässigkeit und der Grundwasserflurabstand überhaupt eine Versickerung über zentrale Versickerungsanlagen zulassen. Eine Versickerung ist grundsätzlich nur möglich, wenn der Durchlässigkeitsbeiwert des Bodens zwischen $1 \cdot 10^{-3}$ und $1 \cdot 10^{-6}$ m/s liegt und die Mächtigkeit des Sickerraumes unter der Sohle der Versickerungsanlage mindestens 1 m beträgt bezogen auf den höchst gemessenen Grundwasserstand.</p> <p>Eine Versickerung ist nur erlaubnisfrei, wenn nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser, das nicht aus o.g. Herkunftsbereichen stammt, breitflächig über die bewachsene, belebte Bodenzone versickert werden kann.</p> <p>Falls aufgrund des geringen Grundwasserflurabstandes oder größerem Anfallen von Grundwasser, auch als Hangschichtenwasser, im Rahmen der Baumaßnahmen temporär Grundwasser gefördert und abgeleitet werden muss, ist zu beachten, dass nach § 29 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) ab einer jährlichen Entnahme von mehr als 3.600 m³ eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.</p> <p>Das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser ist erlaubnispflichtig.</p> <p>Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.</p> <p>Sind Anhaltspunkte einer schädlichen Bodenveränderung bekannt oder ergeben sie sich im Zuge von Baumaßnahmen, ist die Bodenschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten. Die Bauarbeiten sind einzustellen.</p> <p>Der Bodenschutzbehörde ist mitzuteilen, wenn Materialien von über 600 m³ auf oder in den Boden eingebracht werden. Das entsprechende Formular steht zur Verfügung unter https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/boden/vorsorgender-bodenschutz/auf-und-einbrinaen-von-materialien</p> <p>Beim Verwerten von Bodenmaterial gilt beim Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sowie deren Herstellung die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Verbindung mit der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV.</p>	

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Storckenmühle“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
		Bei der Verwertung von Bodenmaterial außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht wird zwischen der Herstellung einer natürlichen Bodenfunktion und der Verwertung in technischen Bauwerken unterschieden. Hier gelten die technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, sie liefern Werte hinsichtlich Verwertung und Entsorgung von Bodenmaterial.	

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Storckenmühle“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
4	Amt für Bodenmanagement Heppenheim Erbacher Straße 46 64720 Michelstadt	Schreiben vom 26.06.2019 Az.: HP-02-06-03-02-B2019#066	
	Zur im Betreff genannten Planung nehmen wir als Träger öffentlicher Belange für die Bereiche Bodenordnung nach dem BauGB, Flurbereinigung (landeskulturelle Belange) sowie Kataster- und Vermessungswesen wie folgt Stellung:		
4.1	Keine Anregungen oder Bedenken: Es bestehen keine Anregungen, Einwände oder Bedenken.		Abwägungsvorschlag: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine
4.2	Hinweis, dass ein Flurstück im Verfahrensgebiet einer Flurbereinigung liegt: Hinweis: Das von der Planung betroffene Flurstück Nieder-Klingen, Flur 1 Nr. 284/1 liegt im Verfahrensgebiet der Flurbereinigung Otzberg - Ober- und Nieder-Klingen.		Abwägungsvorschlag: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Begründung: Nach telefonischer Rücksprache mit dem Amt für Bodenmanagement (AfB) wurde durch das AfB per E-Mail am 12.08.2019 klargestellt, dass nach derzeitigem Verfahrensstand des Flurbereinigungsverfahrens (das Verfahren befindet sich im Anfangsstadium der Planungen) aus Sicht der Flurbereinigung den Planungen des aufzustellenden Bauleitplan nichts entgegensteht. Sollte sich im weiteren Verlauf der Flurbereinigung noch etwas in der Planung ergeben, was unmittelbar vom dem Bauleitplan beeinflusst wird, wird dies vom AfB berücksichtigt. Auswirkungen auf den Bebauungsplan: Keine

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Storkenmühle“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
5.	Hessen Archäologie Außenstelle Darmstadt Ida-Rhodes-Straße 1 64295 Darmstadt	Schreiben vom 27.06.2019 Az.: A III.3 Da 809-2019	
5.1	<p>Keine Bedenken:</p> <p>Gegen den o.g. Entwurf des Bebauungsplans werden von Seiten unserer Behörde keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
5.2	<p>Anregung einen Genehmigungsvorbehalt in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>Der historische Mühlenstandort Storkenmühle ist mindestens seit dem 16. Jahrhundert dauerhaft genutzt und birgt in seinem Boden zahlreiche archäologische Denkmäler. Dies gilt beispielsweise für den historischen Ober- und Untergraben der Mühle selbst, aber auch ältere Bauphasen vor dem aktuellen Baubestand des 19. Jahrhunderts. Es muss deshalb damit gerechnet werden, dass durch Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler im Sinne des § 2 Abs. 2 HDSchG aufgedeckt und zerstört werden können. Die Schutzwürdigkeit dieser Denkmäler ergibt sich aus dem genannten Paragraphen, so dass sämtliche geplante Erdingriffe deshalb einer Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 HDSchG bedürfen. Wir bitten daher, diesen Genehmigungsvorbehalt im Text des B-Planes rechtlich festzusetzen.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Bitte wird Folge geleistet.</p> <p>Begründung:</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen Denkmäler nach Landesrecht in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>In den textlichen Festsetzungen wird eine nachrichtliche Übernahme zum Denkmalschutz aufgenommen.</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Storckenmühle“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
7.	Industrie- und Handelskammer Darmstadt Rheinstraße 89 64295 Darmstadt	Schreiben vom 17.06.2019 Az.: GB B – RO	
	Vielen Dank, dass wir zu dem Bauleitplan Stellung nehmen können.		
7.1	<p>Keine Anregungen oder Bedenken:</p> <p>Wir haben keine Bedenken oder Anregungen zum Bebauungsplan. Wir schließen nicht aus, dass kammerzugehörige Unternehmen Einwände haben können, die uns nicht bekannt sind.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir ebenfalls keine Anregungen.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Storkenmühle“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
8.	Handwerkskammer Rhein-Main Postfach 10 07 41 64207 Darmstadt	Email vom 27.06.2019 Az.: By/Sch	
8.1	<p>Keine Anregungen oder Bedenken:</p> <p>wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme und dürfen Ihnen mitteilen, dass die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main einen Einspruch im vorliegenden Fall für nicht notwendig erachtet.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Storckenmühle“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
10.	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Groß-Gerauer Weg 4 64295 Darmstadt	Schreiben vom 01.07.2019 Az.: 34-c-2_BE-15.01.2_2019-013402	
10.1	<p>Keine Anregungen oder Bedenken:</p> <p>Gegen den oben genannten Bebauungsplan der Gemeinde Otzberg bestehen seitens Hessen Mobil grundsätzlich keine Einwände. Die äußere verkehrliche Erschließung des Plangebietes wird als gesichert angesehen.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
10.2	<p>Hinweis, dass keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen bestehen:</p> <p>Fachlicher Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gegen den Straßenbaulastträger von klassifizierten Straßen bestehen keine Ansprüche auf Durchführung von Schutzmaßnahmen aufgrund des BImSchG. 		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

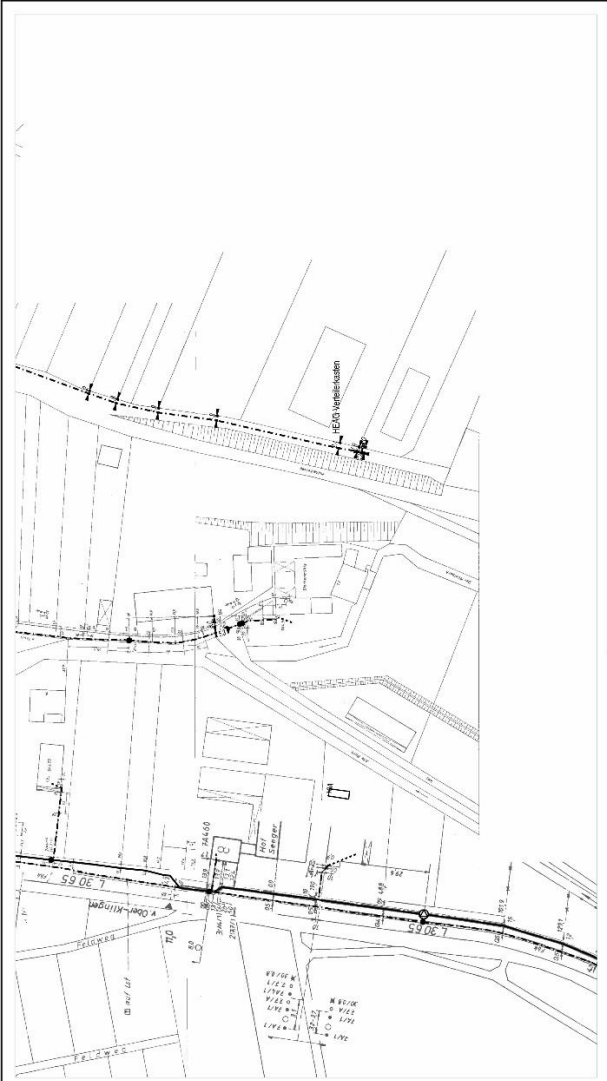
Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Storckenmühle“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
11.	DADINA Darmstadt-Dieburger Nahverkehrsorganisation Europaplatz 1 64293 Darmstadt	Schreiben vom 11.06.2019 Az.: -jo-	
	wir haben die Planungsunterlagen zum o.g. Bauleitverfahren eingesehen und nehmen dazu wie folgt Stellung:		
11.1	<p>Hinweis auf geänderte Linienbezeichnung:</p> <p>Auf Seite 18 der Begründung wird unter Punkt 15.2 „Öffentlicher Personennahverkehr“ ausgeführt, dass die ÖPNV-Erschließung des Plangebiets mit der Linie K 67 über die ca. 100 Meter entfernte Haltestelle „Nieder-Klingen Wilhelmstraße“ erfolge.</p> <p>In diesem Kontext weisen wir darauf hin, dass die Linie K 67 zum 9.4.2018 die Linienbezeichnung GU1 erhalten hat und bitten deshalb um entsprechende Berichtigung im Begründungstext.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Berichtigung der Linienbezeichnung in der Begründung zum Bebauungsplan.</p>
11.2	<p>Keine Anregungen oder Bedenken:</p> <p>Aus fachlicher Sicht lässt sich ferner konstatierten, dass das verfahrensgegenständliche Vorhaben eine sehr gute ÖPNV-Erschließung aufweist. Aus diesem Grund und da die übrigen Belange des ÖPNV nicht negativ berührt werden, können wir vom Vortrag weiterer Anmerkungen absehen.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Storckenmühle“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
12.	Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Südwest PTI 12 Bauleitplanung Wallstraße 88 55122 Mainz	Schreiben vom 01.07.2019 kein Az.	
	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:		
12.1	<p>Hinweis auf im Planbereich befindliche Telekommunikationslinien:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
12.2	<p>Hinweis, dass die Aufwendung der Telekom gering gehalten werden muss:</p> <p>Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
12.3	<p>Keine Bedenken:</p> <p>Durch die o. a. Planung werden die Belange der Telekom zurzeit nicht berührt.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Storckenmühle“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung																																																
12.4	Anhang:	 <table border="1" data-bbox="795 367 918 1021"> <tr> <td>AT/VP-Ber.-</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> <td>AT/VP-Nr.:</td> <td>Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TI NL</td> <td>Süchwald</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>PTI</td> <td>Mährz</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>DNB</td> <td>Reinheim</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>ARB</td> <td>7</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>V/B</td> <td>FBST A</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Name</td> <td>Wurst Christian (DTT) TI NL</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Datum</td> <td>01.07.2019</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Sticht.</td> <td>Lageplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Maßstab</td> <td>1:1000</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Blatt</td> <td>1</td> </tr> </table>	AT/VP-Ber.-	Kein aktiver Auftrag	AT/VP-Nr.:	Kein aktiver Auftrag	TI NL	Süchwald			PTI	Mährz			DNB	Reinheim			Bemerkung:						ARB	7			V/B	FBST A			Name	Wurst Christian (DTT) TI NL			Datum	01.07.2019			Sticht.	Lageplan			Maßstab	1:1000			Blatt	1	
AT/VP-Ber.-	Kein aktiver Auftrag	AT/VP-Nr.:	Kein aktiver Auftrag																																																
TI NL	Süchwald																																																		
PTI	Mährz																																																		
DNB	Reinheim																																																		
Bemerkung:																																																			
		ARB	7																																																
		V/B	FBST A																																																
		Name	Wurst Christian (DTT) TI NL																																																
		Datum	01.07.2019																																																
		Sticht.	Lageplan																																																
		Maßstab	1:1000																																																
		Blatt	1																																																

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Storckenmühle“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
13.	e-netz Süd Hessen GmbH & Co. KG Dornheimer Weg 24 64293 Darmstadt	Schreiben vom 17.06.2019 Az.: G135/Ke	
	<p>Wir nehmen dazu Stellung für die Netze der ENTEGA AG und der ENTEGA Netz AG sowie deren Tochterunternehmen e-netz Süd Hessen GmbH & Co. KG und ENTEGA Medianet GmbH. Je nach Areal beinhaltet die Stellungnahme die Medien Strom, Gas, Trinkwasser, Fernwärme, Straßenbeleuchtung, Telekommunikation und/oder Fernwirktechnik.</p> <p>In Nieder-Klingen sind wir Netzbetreiber der Sparten Strom, Telekommunikation sowie Fernwirktechnik und Gas.</p>		
13.1	<p>Keine Bedenken:</p> <p>Gegen die vorliegende Planung bestehen keine Bedenken.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
13.2	<p>Hinweis auf Betriebsmittel im Geltungsbereich:</p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich Betriebsmittel unseres Unternehmens bzw. der ENTEGA AG. Bei einer Entwidmung von Wegeparzellen sind die Betriebsmittel im Grundbuch dinglich zu sichern.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Storckenmühle“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
14.	Unitymedia Hessen GmbH & Co. KG Postfach 10 20 28 34020 Kassel	Schreiben vom 07.06.2019 Az.: 349122	
14.1	<p>Keine Anregungen oder Bedenken:</p> <p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Storckenmühle“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
15.	Zweckverband Gruppenwasserwerk Dieburg ZVG Dieburg Außerhalb Hergershausen 2 64832 Babenhausen	Schreiben vom 14.06.2019 Az.: dm / jj	
15.1	<p>Hinweis, dass der geringfügig steigende Wasserbedarf abgedeckt ist:</p> <p>Die geplante Wohnungsaufstockung, mit deren geringfügig steigenden Wasserbedarf, kann über das bestehende Trinkwasserversorgungsnetz sichergestellt werden.</p> <p>Der ZVG Dieburg kann in einem Umkreis von 300 m für das Plangebiet eine Brauchwassermenge von 48 m³/h über 2 Stunden bereitstellen.</p> <p>Diese Wasserentnahmemenge wird nicht uneingeschränkt zugesagt. Aufgrund höherer Gewalt oder geänderter technischer Rahmenbedingungen kann sich die Entnahmemenge erhöhen oder auch vermindern.</p> <p>Der über den Grundschutz hinausgehende Objektschutz liegt in der Verantwortung des Eigentümers.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>
15.2	<p>Keine weiteren Anregungen oder Bedenken:</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Storckenmühle“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
25.	Gemeindevorstand der Gemeinde Brensbach Ezyer Straße 5 64395 Brensbach	Schreiben vom 03.06.2019 Az.: 621.25-Wei/Re	
25.1	<p>Keine Anregungen oder Bedenken:</p> <p>Gegen die o.g. Bauleitplanung der Gemeinde Otzberg bestehen von Seiten der Gemeinde Brensbach keine Bedenken.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Storckenmühle“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
27.	Magistrat der Stadt Reinheim Cestasplatz 1 64354 Reinheim	Email vom 04.06.2019 kein Az.	
27.1	<p>Keine Anregungen oder Bedenken:</p> <p>Seitens der Stadt Reinheim bestehen keine Anregungen zu o.a. Bauleitplanung, dies betrifft auch Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>

Beschlussvorlage der Verwaltung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Otzberg über die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Storkenmühle“ eingegangenen Stellungnahmen.

Nr.	Einsender / Behörde	Anregungen, Hinweise Zitat der Stellungnahme	Beschlussvorschlag zur Abwägung
28.	Magistrat der Stadt Höchst im Odenwald Montmelianer Platz 4 64739 Höchst	Schreiben vom 06.06.2019 Az.: Ri	
28.1	<p>Keine Anregungen oder Bedenken:</p> <p>unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 28.05.2019 teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Gemeinde Höchst i.Odw. keine Bedenken bzw. Änderungsanregungen bezüglich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Storkenmühle“ der Gemeinde Otzberg bestehen.</p>		<p>Abwägungsvorschlag:</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auswirkungen auf den Bebauungsplan:</p> <p>Keine</p>